

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-798/23 – 1

**Rechtssache C-798/23 [Abbottly]<sup>i</sup>**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

21. Dezember 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Supreme Court (Oberstes Gericht, Irland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

21. Dezember 2023

**Rechtsmittelführerin:**

MINISTER FOR JUSTICE

**Rechtsmittelgegner:**

SH

---

**SUPREME COURT (Oberstes Gericht, Irland)**

**S:AP:IE:2022:000116**

... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Spruchkörpers]

... [nicht übersetzt]

[Nationales Aktenzeichen und Bezeichnung]

**BESCHLUSS VOM 21. Dezember 2023**

**ZUR VORLAGE EINES VORABENTSCHEIDUNGERSUCHENS AN  
DEN**

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION GEMÄSS

### ART. 267 AEUV

Das Rechtsmittel der Rechtsmittelführerin vom 4. November 2022 richtet sich gegen das Urteil und den Beschluss des High Court (Hohes Gericht) ... [nicht übersetzt] [Name des Richters des High Court] vom 27. Juli 2022, mit denen die Übergabe des Rechtsmittelgegners an die Republik Lettland auf der Grundlage des betreffenden Haftbefehls vom 26. Februar 2021 abgelehnt wurde. Es wird beantragt, das genannte Urteil und den genannten Beschluss aus den in der Rechtsmittelschrift angeführten Gründen aufzuheben. Am 11. Mai 2023 ist hierüber mündlich verhandelt worden.

Nach Verlesung der Entscheidung des Supreme Court vom 19. Januar 2023, mit der das Rechtsmittel gegen den genannten Beschluss zugelassen wurde ... [nicht übersetzt],

HAT DER SUPREME COURT BESCHLOSSEN, die Rechtssache zur Entscheidung anzunehmen.

... [nicht übersetzt] Entscheidungstermin in dieser Sache war der 14. Dezember 2023 ... [nicht übersetzt].

Sachverhalt und Verfahren ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Vorlagebeschluss.

Der Supreme Court ist zudem der Auffassung, dass die Klärung der Streitfragen zwischen den Parteien im Rahmen dieses Rechtsmittels Fragen zur Bedeutung und zum Anwendungsbereich der Formulierung „*Verhandlung ...*, die zu der Entscheidung geführt hat“, in Art. 4a des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/584/JI in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates geänderten Fassung aufwirft.

**DER SUPREME COURT HAT ENTSCHEIDEN**, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die im genannten Beschluss dargelegten Fragen **ZUR VORABENTSCHEIDUNG VORZULEGEN**:

1. Wenn um die Übergabe der gesuchten Person zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe ersucht wird, die gegen diese Person aufgrund eines Verstoßes gegen die Bedingungen einer zuvor gegen sie verhängten polizeilichen Überwachungsmaßnahme verhängt wurde, und wenn dem Gericht, das diese Freiheitsstrafe verhängt hat, ein Ermessen in Bezug auf die Frage zukam, ob es eine Freiheitsstrafe verhängt (im Fall einer Verurteilung jedoch kein Ermessen hinsichtlich der Dauer der Strafe bestand), ist dann das Verfahren, das zur Verhängung dieser Freiheitsstrafe führt, Teil der „*Verhandlung ...*, die zu dieser Entscheidung geführt hat“, im Sinne von Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/584/JI?

2. Handelt es sich bei der unter den in Frage 1. genannten Umständen getroffenen Entscheidung, die polizeiliche Überwachungsmaßnahme in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, um eine Entscheidung, mit der eine Änderung der Art und/oder des Maßes der zuvor gegen die gesuchte Person verhängten Strafe, insbesondere der Strafe der polizeilichen Überwachung, die Teil der zuvor gegen diese Person verhängten Strafe war, bezweckt oder bewirkt wurde, so dass sie unter die in Rn. 77 des Urteils Ardic genannte Ausnahme fällt?

**ES ERGEHT FOLGENDER BESCHLUSS:** ... [nicht übersetzt] Die weitere Verhandlung dieses Rechtsmittels wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über das Vorabentscheidungsersuchen zu den dargelegten Fragen entschieden hat ... [nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt] [Name]

**HILFSKANZLER**

... [nicht übersetzt] [Name]

**PRÄSIDENT DES SUPREME COURT**

**Ausgefertigt am 21. Dezember 2023**

**AN CHUIRT UACHTARACH**

**THE SUPREME COURT**

**S:AP:IE:2022:00116**

**[2023] IESC 37**

[nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Spruchkörpers]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [erneute Nennung der Parteien]

**Vorlagebeschluss des Supreme Court vom 14. Dezember 2021**

### **Einleitung**

- 1 Der Supreme Court hat beschlossen, dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise

der Europäischen Union zwei Fragen zur Bedeutung und zum Anwendungsbereich der Formulierung *„Verhandlung ... , die zu dieser Entscheidung geführt hat“*, in Art. 4a des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/584/JI in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates geänderten Fassung (im Folgenden: Rahmenbeschluss) vorzulegen. Dieser Aspekt von Art. 4a war bereits Gegenstand umfangreicher Rechtsprechung des Gerichtshofs, einschließlich der unlängst ergangenen Entscheidung des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-514/21 und C-515/21 (ECLI:EU:C:2023:235) (im Folgenden: Urteil LU).

### **Sachverhalt**

- 2 SH (Rechtsmittelgegner) wurde 2014 durch das Bezirksgericht Valmiera und durch das Bezirksgericht Jēkabpils wegen zweier Straftaten verurteilt, was jeweils zu einer Freiheitsstrafe und der Anordnung eines Zeitraums unter *„polizeilicher Überwachung“* führte. Am 27. Oktober 2015 wurden diese Strafen zusammengefasst, was zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten und zur Anordnung einer polizeilichen Überwachung über einen Zeitraum von drei Jahren führte.
- 3 Die polizeiliche Überwachung *„ist eine zusätzliche Strafe, die das Gericht als zwingende Maßnahme verhängen kann, um das Verhalten der aus einer Haft entlassenen Person zu überwachen, und um dieser Person die von der Polizeibehörde vorgesehenen Einschränkungen aufzuerlegen“* (§ 45 des lettischen Strafgesetzbuchs). Der Zeitraum der polizeilichen Überwachung beginnt, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt ist.
- 4 Während seiner Inhaftierung wurde SH mündlich und schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass die polizeiliche Überwachung unter der Bedingung stehe, dass er sich bei der Dienststelle der Polizei in Jēkabpils (seinem Wohnort) innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Entlassung (die auf den 22. August 2019 festgesetzt war) melde. Er wurde auch darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen auf der betreffenden Polizeistation zur Verhängung einer Verwaltungsanktion gegen ihn gemäß § 177 des lettischen Gesetzes über Verwaltungsdelikte führen könne. Er unterzeichnete eine Ausfertigung der schriftlichen Mitteilung, um zu bestätigen, dass er diese verstanden habe.
- 5 SH wurde ordnungsgemäß aus der Haft entlassen; er unterließ es, sich auf der Dienststelle der Polizei in Jēkabpils zu melden. Daher wurde er am 11. Mai 2020 und erneut am 27. Mai 2020 durch das Bezirksgericht Zemgale der Begehung einer *„Verwaltungsdelikts“* gemäß § 177 für schuldig befunden mit der Folge, dass ihm Geldbußen in Höhe von 30 Euro bzw. 40 Euro auferlegt wurden.
- 6 Das lettische Recht sieht vor, dass ein Gericht, wenn eine Person, die der polizeilichen Überwachung untersteht, bösgläubig gegen die Bestimmungen des lettischen Rechts verstößt, *„die Bedingungen einer zusätzlichen Strafe, die nicht verbüßt worden ist, durch einen Freiheitsentzug ersetzen kann, wobei zwei Tage*

der polizeilichen Überwachung durch einen Tag Freiheitsentzug ersetzt werden“. Ein bösgläubiger Verstoß liegt vor, wenn die Person innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr zweimal wegen eines solchen Verstoßes verwaltungsrechtlich verurteilt worden ist (§ 45 Abs. 5 und 6 des lettischen Strafgesetzbuchs). Der Erlass eines solchen Beschlusses ist selbst dann nicht zwingend, wenn ein bösgläubiger Verstoß festgestellt worden ist:

*„Im Fall relevanter Umstände (wenn Umstände vorliegen, die die Umgehung der Strafe durch den Verurteilten rechtfertigen), kann das Gericht den Antrag zurückweisen“.*

(Vgl. Schreiben des Bezirksgerichts Zemgale vom 17. März 2022).

- 7 Im Juni 2020 beantragte die für die öffentliche Ordnung zuständige Stelle der Polizeidienststelle Jēkabpils beim Bezirksgericht Zemgale, den verbleibenden Zeitraum der polizeilichen Überwachung von SH in eine „*Freiheitsstrafe*“ umzuwandeln. Am 25. Juni 2020 wurde eine gerichtliche Vorladung per Einschreiben an den gemeldeten Wohnsitz von SH in Jēkabpils gesandt. Diese Vorladung wurde nicht abgeholt; sie wurde am 31. Juli 2020 zurückgesandt.
- 8 Am 19. August 2020 fand ein Verhandlungstermin vor dem Bezirksgericht Zemgale statt. SH war nicht anwesend, die Verhandlung fand in seiner Abwesenheit statt. Das Gericht erließ an diesem Tag eine schriftliche Entscheidung, mit der die Umwandlung des verbleibenden Zeitraums der polizeilichen Überwachung – zwei Jahre und zwei Tage – entsprechend dem in § 45 Abs. 5 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verhältnis von 2:1 in eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und einem Tag angeordnet wurde.
- 9 Eine Abschrift des Urteils des Gerichts wurde SH übermittelt, jedoch nicht abgeholt und zurückgesandt. Es stand SH offen, gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts Zemgale Rechtsmittel einzulegen, was er jedoch nicht tat.
- 10 Am 26. Februar 2021 wurde gegen SH ein Europäischer Haftbefehl (EHB) zur Vollstreckung der durch das Bezirksgericht Zemgale am 19. August 2020 verhängten Freiheitsstrafe erlassen.

### **Standpunkte der Parteien**

- 11 Das wesentliche Vorbringen der Ministerin für Justiz und Gleichstellung (im Folgenden: Ministerin) geht dahin, dass Art. 4a in Verbindung mit § 45 des European Arrest Warrant Act 2003 (Gesetz über den Europäischen Haftbefehl von 2003, im Folgenden: Gesetz von 2003), mit dem die Bestimmungen von Art. 4a in irisches Recht umgesetzt wurden, vorsehe, dass die Übergabe nur dann verweigert werden könne, wenn die „*Verhandlung ..., die zu dieser Entscheidung geführt hat*“, in Abwesenheit der gesuchten Person stattgefunden habe und die Voraussetzungen von Art. 4a im Übrigen nicht erfüllt seien. Im vorliegenden Fall stelle sich die Frage, ob eine „*Verhandlung ..., die zu dieser Entscheidung geführt*

hat“, in Abwesenheit von SH stattgefunden habe, nicht, da es sich bei dem Verhandlungstermin vor dem Bezirksgericht Zemgale am 19. August 2020 nicht um eine „Verhandlung ..., die zu dieser Entscheidung geführt hat“, im Sinne von Art. 4a gehandelt habe. Stelle ein Verfahren oder ein Verhandlungstermin keine „Verhandlung ..., die zu dieser Entscheidung geführt hat“, dar, so finde Art. 4a in Verbindung mit § 45 keine Anwendung und könne keine Grundlage für die Verweigerung einer Übergabe darstellen.

- 12 Es ist unstreitig, dass SH bei dem Verhandlungstermin am 19. August 2020 nicht anwesend oder vertreten war, doch bezieht sich die Frage darauf, ob es sich bei dem Verhandlungstermin, der an diesem Tag stattgefunden hat, um eine „Verhandlung ..., die zu dieser Entscheidung geführt hat“, handelt. Es wurde auf die Entscheidung in der Rechtssache Ardic (C-571/17 PPU, ECLI:EU:C:2017:1026) (im Folgenden: Urteil Ardic) und auf die nachfolgende Entscheidung in der Rechtssache LU hingewiesen. Die Ministerin machte auf der Grundlage dieser Entscheidungen geltend, dass eine Entscheidung, die die Vollstreckung oder die Anwendung einer zuvor verhängten Freiheitsstrafe zum Gegenstand habe, nur unter begrenzten Umständen eine „Entscheidung“ im Sinne von Art. 4a darstelle, dass die Tatsache, dass eine solche Entscheidung in Abwesenheit des Betroffenen ergangen sei, keinen Ablehnungsgrund darstelle, und dass eine Ablehnung auf dieser Grundlage zudem ausgeschlossen sei.
- 13 Im Namen des Rechtsmittelgegners werden eine Reihe von Gesichtspunkten vorgetragen. Insbesondere verweist der Rechtsmittelgegner auf das Urteil Ardic und die dort in Rn. 77 getroffene Feststellung, dass der Begriff „Entscheidung“ eine Entscheidung über die Vollstreckung oder Anwendung einer zuvor verhängten Freiheitsstrafe nicht erfasse, es sei denn, dass diese Entscheidung eine Änderung der Art oder des Maßes der Strafe bezwecke oder bewirke und die sie erlassende Behörde insoweit über ein Ermessen verfüge. Der Rechtsmittelgegner macht geltend, dass ein Verhandlungstermin, in dem die Anordnung einer Überwachung in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werde, mehr beinhalte als eine Entscheidung über die Vollstreckung oder Anwendung einer zuvor verhängten Strafe, wie zum Beispiel eine Entscheidung, mit der die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung oder eine vorübergehende Entlassung aus der Haft widerrufen werde. Vielmehr werde durch einen solchen Verhandlungstermin die Art und/oder das Maß der zuvor verhängten Strafe geändert. Der Verhandlungstermin vor dem Bezirksgericht Zemgale komme nicht „einer Verhandlung über die Vollstreckung einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe gleich“. Die Tatsache, dass für die Berechnung des Zeitraums, während dessen dem Rechtsmittelgegner die Freiheit zu entziehen gewesen sei, eine mathematische Formel verwendet worden sei, ändere nichts daran, dass es sich tatsächlich um eine Verhandlung gehandelt habe, die zu einer Entscheidung im Sinne von Art. 4a des Rahmenbeschlusses geführt habe. Im Wesentlichen wird vorgetragen, dass die Entscheidung den Zweck oder die Wirkung gehabt habe, die zuvor verhängte Strafe zu ändern, und dass es sich um eine Ermessensentscheidung gehandelt habe, weshalb sie vom Anwendungsbereich des Art. 4a erfasst sei.

- 14 Ferner weist der Rechtsmittelgegner darauf hin, dass in der Entscheidung in der Rechtssache LU die Grundsätze des Urteils Ardic angewandt worden seien, um den in den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorgesehenen Schutz des fairen Verfahrens auf in Abwesenheit stattfindende Verhandlungstermine über auslösende Straftaten auszudehnen, die zum Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe in einem gesonderten Verhandlungstermin geführt haben. Der Rechtsmittelgegner macht geltend, dass die Verweigerung seiner Übergabe keine Ausweitung oder Änderung des autonomen Begriffs des Unionsrechts „*Verhandlung ..., die zu dieser Entscheidung geführt hat*“, erfordere. Gegen ihn sei keine relevante Freiheitsstrafe verhängt und zur Bewährung ausgesetzt worden. Vielmehr „*erging gegen [ihn] ein Beschluss, mit dem eine polizeiliche Überwachung gegen ihn angeordnet wurde, während standardmäßig eine Geldstrafe verhängt wird*“. In dem Verhandlungstermin in Abwesenheit vor dem Bezirksgericht Zemgale sei die Art der Strafe in eine Freiheitsstrafe geändert worden. Die Entscheidung in der Rechtssache LU stelle daher weiterhin eine Grundlage für die Ablehnung seiner Übergabe gemäß Art. 4a und § 45 des Gesetzes von 2003 dar.
- 15 Die Ministerin analysierte die Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache LU und machte geltend, dass die Schlussfolgerungen in dieser Rechtssache für den vorliegenden Sachverhalt nicht relevant seien. Das Verwaltungsverfahren, das zu der Verhängung von Geldstrafen gegen den Rechtsmittelgegner geführt habe, könne nicht mit einem Verfahren wie dem im Urteil LU in Rede stehenden gleichgesetzt werden, das zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt habe. Unter Berufung auf die Urteile Ardic und LU wird daher geltend gemacht, dass die „*Verhandlung ..., die zu dieser Entscheidung geführt hat*“, im Sinne von Art. 4a Abs. 1 keine Entscheidung umfasse, die nur die Vollstreckung oder Anwendung einer nach Abschluss des Strafprozesses rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe betreffe, abgesehen von einer Ausnahme, nämlich, dass die Entscheidung „*die Feststellung der Schuld [berührt] oder ... eine Änderung von Art oder Maß der Strafe [bezweckt oder bewirkt] und die ... Behörde ... insoweit über ein Ermessen [verfügt]*“ (Urteil LU, Rn. 53). Die Ermessensentscheidung, ob die Strafaussetzung widerrufen werde oder nicht, sei nicht mit dem Ermessen in Bezug auf „*Art oder Maß der Strafe*“ gleichzusetzen. Soweit das lettische Gericht über ein Ermessen verfüge, handle es sich um ein begrenztes Ermessen, das sich nicht auf eine Ermessensausübung in Bezug auf die Art oder das Maß der Strafe erstrecke. Auch wenn das lettische Gericht sein Ermessen ausgeübt haben sollte, um die Überwachung zu widerrufen, seien seine Möglichkeiten hinsichtlich der Art und des Maßes der zu verhängenden Strafe zu diesem Zeitpunkt jedoch rechtlich eng begrenzt gewesen, weshalb die Behauptung, dem Gericht sei ein Ermessen in Bezug auf Art und Maß der Strafe zugekommen, nicht der Realität entspreche. Daher habe es sich bei dem Verhandlungstermin am 19. August 2020 nicht um eine „*Verhandlung ..., die zu dieser Entscheidung geführt hat*“, im Sinne von Art. 4a und § 45 gehandelt. Folglich werde § 45 nicht berührt, und es sei nicht zulässig, die Übergabe unter Berufung auf diese Vorschrift zu verweigern.

## Stellungnahme

- 16 Dem Supreme Court sind die Entscheidungen des Gerichtshofs in den Rechtssachen Ardic und LU durchaus bekannt. Er nimmt in seinem Urteil auf die Grundsätze Bezug, die in den Rn. 70 bis 72 des Urteils Ardic dargelegt und in der jüngeren Entscheidung LU in den Rn. 46 bis 72 bekräftigt wurden, in denen der Gerichtshof Folgendes ausführt:

*„46. Erstens ist darauf hinzuweisen, dass der Rahmenbeschluss 2002/584 darauf abzielt, durch die Einführung eines vereinfachten und wirksamen Systems der Übergabe von Personen, die wegen einer Straftat verurteilt worden sind oder einer Straftat verdächtigt werden, die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern und zu beschleunigen, um zur Verwirklichung des der Europäischen Union gesteckten Ziels beizutragen, sich zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln, beruhend auf dem hohen Maß an Vertrauen, das zwischen den Mitgliedstaaten bestehen muss ...*

*47. Hierzu ergibt sich aus diesem Rahmenbeschluss und insbesondere aus seinem Art. 1 Abs. 2, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls den Grundsatz darstellt, während die Ablehnung der Vollstreckung als eng auszulegende Ausnahme ausgestaltet ist (Urteil vom 31. Januar 2023, Puig, Gordi u. a., C-158/21, EU:C:2023:57, Rn. 68 und die dort angeführte Rechtsprechung).“*

- 17 Der Supreme Court neigt zu der Auffassung, dass das Verfahren in Lettland dem Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe gleichkommt, der, wie im Urteil Ardic betont wird, für sich genommen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 4a fällt. Der repressive Charakter der polizeilichen Überwachung kann mit den Bedingungen gleichgesetzt werden, die bei der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung üblicherweise auferlegt werden. Die Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache Ardic bietet insoweit eine gewisse Hilfestellung. In den Rn. 75 und 76 des Urteils in dieser Rechtssache stellte der Gerichtshof fest, dass die rechtskräftige justizielle Entscheidung, mit der der Betroffene verurteilt werde, einschließlich des Teils der Entscheidung, mit der die zu verbüßende Freiheitsstrafe festgesetzt werde, zwar *„vollständig unter Art. 6 EMRK [fällt]“*, doch ergebe sich, wie in Rn. 75 hervorgehoben wird, aus der Rechtsprechung des EGMR, dass diese Bestimmung auf Fragen der Modalitäten der Vollstreckung oder Anwendung einer solchen Freiheitsstrafe keine Anwendung finde. Darüber hinaus hat der Gerichtshof in Rn. 76 darauf hingewiesen, dass etwas anderes nur gelte, wenn *„im Anschluss an eine Entscheidung, mit der der Betroffene für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, eine neue justizielle Entscheidung entweder die Art oder das Maß der zuvor verhängten Strafe ändert“*; zudem wurden in dieser Randnummer zwei Beispiele genannt: erstens die Ersetzung einer Gefängnisstrafe durch eine Ausweisung – insoweit wurde eine spanische Rechtssache angeführt – und zweitens die Verlängerung der Dauer der zuvor angeordneten Haft – in diesem Zusammenhang wird eine

Rechtssache aus dem Vereinigten Königreich angeführt. Der [Gerichtshof] ist daher in Rn. 77 zu dem Ergebnis gekommen, dass der Begriff „*Entscheidung*“ in Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses „*eine Entscheidung über die Vollstreckung oder Anwendung einer zuvor verhängten Freiheitsstrafe nicht erfasst*“, es sei denn, die nachfolgende Entscheidung habe eine Änderung der Art oder des Maßes der Strafe bezweckt oder bewirkt und die sie erlassende Behörde habe insoweit über ein Ermessen verfügt. Daher stellt sich die Frage, ob die in Rede stehende Entscheidung die Art oder das Maß der durch die rechtskräftige Entscheidung zur Verurteilung des Betroffenen verhängten Freiheitsstrafe betraf. Als Nächstes hat der Gerichtshof in Rn. 79 darauf hingewiesen, dass in jenem Fall die Verfahren, die zum Erlass der Widerrufsbeschlüsse geführt hätten, keine erneute materielle Prüfung dieser Rechtssachen bezweckt hätten, sondern nur die Folgen betroffen hätten, die sich daraus ergeben hätten, dass die verurteilte Person diesen Auflagen nicht nachgekommen sei. Sodann ist der [Gerichtshof] in Rn. 81 zu folgendem Ergebnis gelangt:

*„... Beschlüsse, die Aussetzung zu widerrufen, [bewirken] lediglich, dass der Betroffene allenfalls die Restdauer der ursprünglich gegen ihn verhängten Strafe verbüßen muss. Wenn die Aussetzung wie im Ausgangsverfahren insgesamt widerrufen wird, entfaltet die Verurteilung wieder ihre ganze Wirkung und ergibt sich die Bestimmung des noch zu vollstreckenden Strafmaßes aus einer reinen Rechenoperation, wobei die Zahl der bereits im Gefängnis verbrachten Tage einfach von der Gesamtstrafe, wie sie mit der rechtskräftigen Verurteilung verhängt wurde, abgezogen wird.“*

- 18 Aus den von den lettischen Behörden in der vorliegenden Rechtssache vorgelegten Angaben geht eindeutig hervor, dass der dreijährige polizeiliche Überwachungszeitraum in dem Zeitpunkt begonnen hat, in dem die Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verbüßt worden war. Im Fall eines Verstoßes wird sodann eine arithmetische Berechnung verwendet, um die Dauer jedes Freiheitsentzugs, der aus einem Verstoß gegen die polizeiliche Überwachung folgen kann, zu bestimmen. Es erging, um die Formulierung des Gerichtshofs zu verwenden, offenbar keine neue justizielle Entscheidung in Bezug auf das Maß der zu verbüßenden Strafe, da die betreffende Höchstdauer bereits durch die im Jahr 2015 verhängte Strafe festgesetzt worden war und die tatsächliche Dauer des zusätzlichen Gewahrsams durch die Umrechnungsformel im lettischen Recht bestimmt wird. Weder die Art noch das Maß der Strafe werden geändert, vorbehaltlich der und im Einklang mit den oben beschriebenen Bestimmungen des lettischen Rechts. Es werden keine zusätzlichen Auflagen angeordnet und es wird keine zusätzliche Zeitspanne zu derjenigen hinzugefügt, die bereits in der ursprünglichen Entscheidung des Gerichts aus dem Jahr 2015 vorgesehen war. Das lettische Recht bestimmt die Höchstdauer, die für eine polizeiliche Überwachung angesetzt werden kann, unter Berücksichtigung der Straftat und der Dauer, für die der ursprüngliche Freiheitsentzug verhängt worden war.

- 19 Die einzige Frage, die das Bezirksgericht Zemgale zu entscheiden hatte, ging dahin, ob die zusätzliche Strafe zu verhängen war; die Dauer dieser Strafe ergab sich von Gesetzes wegen. Daher vertritt der Supreme Court vorläufig die Auffassung, dass die Übergabe nicht auf der Grundlage verweigert werden darf, dass die am 19. August 2020 verhängte Strafe keine neue Strafe darstellte, wenn die Voraussetzungen und Parameter des Freiheitsentzugs, der sich aus einem Verstoß ergab, eindeutig und bestimmbar waren und keine neue Entscheidung oder eine Abänderung hinsichtlich der Art oder des Maßes der ursprünglichen Strafe umfassten. Jedoch bestehen in diesem Punkt Zweifel. Die Strafe im vorliegenden Fall unterscheidet sich von der Strafe in der Rechtssache Ardic. Obwohl die im Jahr 2015 verhängte Strafe die Aussicht auf eine weitere Freiheitsstrafe beinhaltete, wurde der Rechtsmittelgegner durch den Beschluss des Bezirksgerichts Zemgale nicht lediglich verpflichtet, „die ursprünglich verhängte Freiheitsstrafe teilweise oder vollständig zu verbüßen“. Die ursprünglich gegen den Rechtsmittelgegner verhängte Freiheitsstrafe wurde durch ihn verbüßt, und die durch das Bezirksgericht Zemgale gegen ihn verhängte Strafe umfasste wohl eine Änderung der Art oder des Maßes der zuvor verhängten Strafe, indem eine Strafe in Form einer polizeilichen Überwachungsmaßnahme in eine (weitere) Freiheitsstrafe umgewandelt wurde. Ferner kam dem Bezirksgericht Zemgale in Bezug auf die Frage, ob es eine solche Strafe gegen den Rechtsmittelgegner verhängt, ein Ermessen zu (wenn auch nicht in Bezug auf die Dauer dieser Strafe). Unter diesen Umständen kann der Supreme Court nicht zu dem Schluss kommen, dass die hinsichtlich der Auslegung und der Anwendung von Art. 4a unter den Umständen des vorliegenden Rechtsmittels aufgeworfene Frage derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bliebe. Folglich ist der Supreme Court im Einklang mit der Rechtssache Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi (C-561/19, ECLI:EU:C:2021:799) verpflichtet, den Gerichtshof um Hilfe zu ersuchen, weshalb er eine Vorlage an den Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV für angebracht hält.

**Vorlagefragen** [Wiederholung der im vorstehenden Beschluss dargelegten Vorlagefragen]

... [nicht übersetzt]